

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) für das Gebiet „Östliche Hohemarkstraße“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I 1998 S. 137) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.11.1998 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die Flächen beiderseits der Hohemarkstraße zwischen der Philipp-Reis-Straße und der Freiligrathstraße auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, daß an diesen Flächen der Stadt Oberursel ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

Die genaue Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht zusteht, ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt am 14.11.1998 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.11.1998
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Anlage: Karte mit Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel das Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Der Übersichtsplan, aus dem der Planbereich erkennbar ist, kann im Rathaus Oberursel, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus) - Büro der Gremien oder Geschäftsbereich Stadtentwicklung - eingesehen werde.

Erläuterung:

Die Stadt Oberursel (Taunus) zieht auf den in der Satzung genannten Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es im Bereich einer der wichtigsten städtischen Straßenachsen und des Stadteinganges von Norden in den Stadtkern von wesentlicher Bedeutung, Flächen, die für öffentliche Zwecke absehbar benötigt werden, frühzeitig zu sichern. Ferner ist es wichtig, daß die städtebaulichen Nutzungsvorstellungen auf den Grundstücken zeitnah umgesetzt werden, damit das Ziel der Stadt, die Innenentwicklung zu fördern, kurzfristig erreicht werden kann. Im Falle einer Grundstücksveräußerung ist es daher gegebenenfalls angezeigt, sofern beispielsweise der Erwerber ein Grundstück im Rahmen einer genehmigten Nutzung weiter wie bisher nutzen möchte, diese aber nicht den Zielen der Bauleitplanung entspricht, das Grund-

stück vorzukaufen, um es kurzfristig einer den städtebaulichen Zielen entsprechenden baulichen Nutzung zuzuführen.